





KOMMENTAR

Vor Ort sein ist besser als hinterherlaufen

Kai Christ

Landesvorsitzender der GdP Thüringen

ein Jahresurlaub ist bereits beendet und Mein Jamesunaus is. 22221 die Hoffnung, dass es in der Ferienzeit etwas ruhiger wird, auch schon dahin. Aber der Reihe nach, eine Sitzung des Vorstandes der Jungen Gruppe Thüringen hat so was wie alte Wunden aufgerissen. Es kam erneut die Frage auf, warum die GdP Thüringen am 15. Februar 2020 an Demonstrationsteilnehmer*innen Werbemittel ausgegeben hat und überhaupt ist der Landesvorsitzende der GdP Thüringen, also ich, eigentlich jetzt ein "Linker" und wieso taucht der immer wieder mal bei Demos der eher linken Klientel auf. Erklärt habe ich mich zu diesen Fragen schon des Öfteren, hier und heute hoffentlich das letzte Mal, in Schriftform zum immer wieder Nachlesen. Am 15. Februar 2020 hat der DGB zu einer Demo auf dem Domplatz zu Erfurt aufgerufen. Dort war die GdP Thüringen als Mitgliedsgewerkschaft des DGB mit warmem Tee vor Ort. Nach Angaben der Kolleg*innen, die unsere Fahrzeuge betreut haben, wurden in Summe zehn Kugelschreiber und etwa zehn Feuerzeuge an befreundete Gewerkschafter ausgegeben. Ansonsten sind keinerlei Werbemittel der GdP an Demonstrationsteilnehmer*innen ausgegeben worden. Warum auch?

Zu der Frage, warum der Landesvorsitzende der GdP Thüringen bei Demos oder Kundgebungen der eher linken Klientel der Gesellschaft gesehen wird, ist auch einfach zu beantworten. Ich möchte sagen können: "Einen Moment bitte, das Verhalten der Polizei war absolut gerechtfertigt", weil ich gesehen habe, wie es zu der einen oder anderen Einsatzsituation gekommen ist. Das geht nur, wenn ich dabei war. Ach, nur am Rande kurz angemerkt, ich war nie Ordner bei irgendeiner Veranstaltung.

Zur Frage, ob der Christ jetzt irgendwie ein "Linker" ist, müsste mir mal jemand erklären, was es bedeutet, ein "Linker" zu sein. Wahrscheinlich gehen da die Ideen weit auseinander. Wenn man "Linke" fragen würde, würden die energisch mit dem Kopf schütteln und damit zum Ausdruck bringen: "Nein, der Christ ist alles Mögliche, aber kein "Linker"." Wenn man den ehemals Innenpolitischen Sprecher der CDU Thüringen, Wolfgang Fiedler, fragen würde, nun der könnte der Ansicht sein, der Christ ist schon wenigstens ein bisschen ein "Linker". Zumindest hat er mich mal anlässlich eines Landesparteitags der CDU Thüringen mit den Worten begrüßt: "Da kommt ja meine rote GdP." Wie immer liegt die Wahrheit irgendwo dazwischen.

Ich bin Landesvorsitzender der GdP Thüringen und in meinem Herzen Polizist mit Leib und Seele. Die GdP Thüringen ist eine Mitgliedsgewerkschaft des DGB Hessen-Thüringen und der DGB aus seiner Geschichte heraus der SPD näher als der CDU, damit ist der DGB in seiner Grundausrichtung eher links der CDU zu finden. Wo wird sich also die GdP verorten? In vielen Landesbezirken ist das keine Frage, bei uns schon. Die Gewerkschaftsgeschichte in unserem Land steht allendhalben eben in einem anderen Buch, genau deswegen hat der momentane Landesvorsitzende der GdP Thüringen kein Parteibuch.

Ich wurde geboren in einer Zeit, da hat eine Partei den Gewerkschaften gesagt, was sie denken oder sagen dürfen. Das ist mit mir nicht zu machen. Die Natur hat es aber so eingerichtet, dass sie den Motor in unseren Körpern tendenziell eher leicht auf der linken Körperseite angeordnet hat, ob das was zu sagen hat, wer weiß, wer weiß. Als Resümee möchte ich Folgendes feststellen: Ich werde, wenn wir keine Einsatzbetreuung fahren, weiterhin Demonstrationen besuchen, dort nach dem Rechten schauen, beobachten, ob der schwarze Block da ist und wie er sich verhält und wie die gesamte Demonstration mit der Polizei umgeht und wie die Polizei mit der Demo umgeht und im Nachgang für die Polizei, wenn erforderlich auch öffentlich einstehen.

Ich weiß, dass wir nie, fast nie, eine größere Anzahl von GdP-Mitgliedern in einer



Demo des DGB haben werden, weil wir ja immer am Rande oder dazwischenstehen. Wenn wir aber nächstes Jahr im Herbst in Tarifverhandlungen gehen, mit dem DGB und drei Schwestergewerkschaften aus dem Bereich des öffentlichen Dienstes, dann wünsche ich mir viele GdP-Mitglieder in den Demos. Nur wenn wir viele sind, werden wir den Finanzministerien etwas abringen können und es wäre doch schändlich, nur auf den Rücken der anderen drei unser Tarifergebnis erstreiten zu lassen.

Wie wäre es eigentlich, wenn ihr eure Kolleg*innen, die sich nicht in einer Gewerkschaft organisieren, mal darauf ansprecht. Ich höre immer wieder die Aussage, dass die Gehaltserhöhung ja auch jeder bekommt, der nicht in einer Gewerkschaft ist. Stimmt, aber wie unkameradschaftlich ist das eigentlich, wir sind doch alle so stolz auf unsere Kameradschaft. Die Polizei, die große Familie und da lassen einige die Beine aus dem Boot hängen und die anderen rudern? So kommt das Boot eben langsamer vorwärts.

Auch wenn wir darum ringen, mehr Stellen für die Thüringer Polizei und den Thüringer Justizvollzug zu ertrotzen, hilft jedes Mitglied, unsere Wucht zu verstärken. Der Druck wächst jeden Tag, in Meiningen bilden die gleiche Anzahl Lehrer inzwischen doppelt so viele Auszubildende aus wie 2014. In allen Bereichen der Schutz- und Kriminalpolizei ist das Kleid der Diensterfüllung mit sehr heißer Nadel und sehr dünnem Faden genäht, 94,4 % aller Beschäftigten der Thüringer Polizei, eben auch aus den Bereichen Tarif und Verwaltungsbeamten, fühlen sich physisch und/oder psychisch belastet. Wir müssen weiter laut bleiben, auch und gerade bei einer SPD-Finanzministerin, die ihren SPD-Innen- und ihren Grünen-Justizministern gerade die kalte Schulter zeigt. Wegen all dieser Gründe rein in die GdP, damit wir mit lauter, kräftiger Stimme unsere Forderungen vortragen und mit vielen Kolleg*innen auf der Straße durchsetzen können.

Bis zum nächsten Monat, euer Kai







PERSONALVERTRETUNG

Streit über Auslegung des Gesetzes

Erfurt (wg) Beschäftigte des öffentlichen Dienstes haben ein gesetzliches Recht auf Vertretung ihrer Kollektiv- und Individualinteressen. In Thüringen ist das durch das Thüringer Personalvertretungsgesetz (ThürPersVG) gewährleistet. Das Gesetz selbst lebt aber erst durch seine Anwendung und Umsetzung und da gibt es nach Auffassung der GdP und der Personalräte noch erhebliche Defizite.

Durch Wahlen kommen die Vertreter der Personalräte ins Amt und erhalten die Möglichkeit, als Vertretungsorgan auch Einzelvorgänge mit zu entscheiden und sich für die Beschäftigten einzusetzen. Der Personalrat bestimmt generell mit bei allen personellen, sozialen, organisatorischen und innerdienstlichen Maßnahmen der Dienststelle. Voraussetzung ist jedoch, dass die Beschäftigten sich im Einzelfall an den jeweiligen Personalrat wenden und aktiv dessen Unterstützung einfordert.

2019 wurde das ThürPersVG durch den Thüringer Landtag wesentlich zugunsten der Beschäftigten geändert. In vielen Gesprächen haben sich Dienststellenleiter und Personalräte mit der Umsetzung des neuen Gesetzes beschäftigt, die GdP hat diesen Prozess unterstützt. Ziel ist eine wirksamere Vertretung der Rechte und Interessen der Beschäftigten. Bisher sind aber nur wenige Änderungen in der Rechtsanwendung des Gesetzes durch die Dienststellenleiter eingetreten. Damit werden die Möglichkeiten des Gesetzes eben nicht im Interesse der Beschäftigten genutzt. Es kann auch nicht Sinn und Zweck einer Gesetzesnovelle sein, dass sich die Personalvertretungen erst durch langwierige Prozesse von den Gerichten bestätigen lassen, was eigentlich schon eindeutig im Gesetz geregelt ist.

Häufig entbrennt bei der Umsetzung des Personalvertretungsgesetzes zwischen Dienststellenleiter und Personalrat ein Streit darüber, wie das Gesetz auszulegen ist. Dazu wird dann auch juristischer Rat eingeholt. In vielen Fällen gibt es keine Einigung und auch die Behandlung der Sache in einem Stufenverfahren bringt keinen Erfolg. Die Auslegung des Gesetzes und die Interpretation des gesetzgeberischen Willens durch das Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales erscheint in Teilen auch zumindest fragwürdig.

Die Streitigkeiten um die Auslegung des Thüringer Personalvertretungsgesetzes sind natürlich auch dem Thüringer Landtag nicht verborgen geblieben, insbesondere weil es auch in diese Richtung Anfragen zum Willen des Gesetzgebers gab. In einem aktuellen Schreiben an den zuständigen Minister und Staatssekretär im Ministerium Inneres und Kommunales für das Beamtenrecht wurde der gesetzgeberische Wille dargelegt und beschrieben. Die Bitte war deutlich als Klarstellungen gegenüber den Dienststellen des Freistaats Thüringen und Ergänzung der Anwendungshinweise zum Umgang mit dem Thüringer Personalvertretungsgesetz benannt. Die Fraktionen von Rot-Rot-Grün stellten dazu Folgendes fest:

"Hierzu halten wir eine Klarstellung gegenüber den Dienststellen des Freistaats Thüringen und eine Ergänzung der Anwendungshinweise zum Umgang mit dem Thüringer Personalvertretungsgesetz für dringend geboten. Darin muss deutlich werden, dass:

- mit der Novellierung des Personalvertretungsgesetzes die Mitbestimmung des Personalrates insofern gestärkt wurden, sodass er nun im Regelfall immer zu beteiligen ist

- es sich bei dem Katalog im § 73 ThürersVG um Beispielsachverhalte handelt, die durch die Einfügung des Wortes ,insbesondere' die Mitbestimmung der Personalräte ,bei allen personellen, sozialen, organisatorischen und innerdienstlichen Maßnahmen' nicht begrenzen.
- bei der Prüfung, ob ein Gegenstand entgegen der regelmäßigen Annahme nach §§ 2 und 69 ThürPersVG nicht der Mitbestimmung im Sinne der Allzuständigkeit unterliegt, der gesetzgeberische Wille zu berücksichtigen ist und begründet durch die Dienststelle darzustellen ist, warum eine personelle, soziale, organisatorische oder innerdienstliche Maßnahme nach ihrer Art und ihrer Bedeutung nicht vergleichbar sei."

Das klare Statement fordert die Führungskräfte im Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales nun zum Handeln auf. Für Innenminister Georg Maier besteht nun die Chance, sein Bekenntnis zur Stärkung der Rechte der Beschäftigten in seinem Ministerium und im Freistaat Thüringen in die Wirklichkeit umzusetzen. An den Ergebnissen zur Umsetzung des Willens des Gesetzgebers muss er sich messen lassen. Die GdP wird den Prozess aktiv begleiten, die Personalräte unterstützen und berichten. #GdP – tut einfach gut# ■

DP - Deutsche Polizei

Thüringen

Geschäftsstelle

Auenstraße 38 a, 99089 Erfurt Telefon: (0361) 59895-0 Telefax: (0361) 59895-11 gdp-thueringen@gdp.de Adress- und Mitgliederverwaltung: Zuständig sind die jeweiligen Geschäftsstellen der Landesbezirke.

Redaktion

Edgar Große (V.i.S.d.P.) Telefon (01520) 8862464 edgar.grosse@gdp.de

3



BEFÖRDERUNGEN

Glückwünsche und Handlungsbedarf

Erfurt (wg) Die Beförderungen im Polizeibereich in diesem Jahr zeigen, dass der Polizeihaushalt dringend an die Organisationsund Dienstpostenpläne angepasst werden muss. Das hatte sich die Landesregierung bereits für die letzte Legislaturperiode vorgenommen und nicht umgesetzt.

Zum 1. August 2020 hatte die Thüringer Polizei ihren Stichtag für die Beförderungen. Landesweit war vorgesehen, 597 Beförderungen im Bereich der Thüringer Polizei durchzuführen. Andere Ressorts und Ministerium werden erst ein bis zwei Monate später die Beförderungen durchführen, sodass die Thüringer Polizei eher als andere Landesbehörden befördern konnte.

Die GdP Thüringen war zu einer Beförderungsveranstaltung der Landespolizeiinspektion Gotha im Freizeitzentrum "Gleisdreieck" in Waltershausen eingeladen. Das Freizeitzentrum war noch im Frühjahr diesen Jahres Austragungsort eines Benefiz-Eishockeyspiels zwischen der Bereitschaftspolizei Erfurt und der Feuerwehr Waltershausen. In diesem Jahr konnten 74 Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte im mittleren und gehobenen Polizeivollzugsdienst in der LPI Gotha befördert werden. Eingeladen war neben dem Landesvorsitzenden der GdP Thüringen, Kai Christ, der Bürgermeister der Stadt Waltershausen, Michael Brychcy, als Gastgeber sowie Landrat Onno Eckert und Vertretern des Landtags und Bundestags. Der Vorsitzende des PHPR und der Vorsitzende des BPR der Polizei waren ebenfalls vor Ort und gratulierten den Beamt*innen. Für die musikalische Begleitung sorgte ein junger Musiker aus Friedrichroda mit der Trompete.

Die beförderten Polizeibeamt*innen hatten nicht zuletzt in der Corona-Krise ihr hohes Leistungsniveau unter Beweis gestellt und waren, wie ihre anderen Kolleg*innen auch, häufig bis an ihre Leistungsgrenze gefordert worden. GdP-Landesvorsitzender Kai Christ bekam die Möglichkeit, ein Grußwort zu halten. Er griff dabei die aktuelle mediale Veröffentlichung auf, wonach sich Finanzministerin Heike Taubert gegen zusätzliche Stel-

len für die Polizei ausgesprochen hatte. Der Streit um weitere Stellen werde auf dem Rücken der derzeitigen Beschäftigten ausgetragen und sei so nicht hinnehmbar.

In der Festveranstaltung konnte der Leiter der LPI Gotha, LPD Günther Lierhammer, zudem eine neue Kollegin in der LPI Gotha begrüßen, die vom Land Baden-Württem-

berg in den Thüringer Polizeivollzugsdienst wechselte und von nun an den Bereich Öffentlichkeitsarbeit/Pressestelle verstärkt. Die GdP Thüringen schließt sich bei den landesweiten Beförderungen dem Dank und der Gratulationen an und wünscht viel Erfolg im neuen Amt und den zukünftigen Aufgaben.

Im Freistaat Thüringen stellte die GdP unter den Beschäftigten aber einiges Unbehagen

zu den Auswahlentscheidungen und Abläufen fest, welche sich deutlich in Widersprüchen, Klagen und unzähligen Gesprächen zeigten. Die Gerichte hatten in Urteilen vorgegeben, eine grundsätzliche Verteilung der Beförderungen in einer Organisationsgrundentscheidung festzuhalten, welche die prozentuale Verteilung der Möglichkeiten im Bezug zu den Beschäftigten darlegen sollte.

Eine vom Gesetzgeber im Thüringer Personalvertretungsgesetz festgeschriebene Personalratszuständigkeit wird seitens des Ministeriums leider bisher nicht so gelebt.

Die Organisationsgrundentscheidungen der Behörden und die darauf fußenden Beförderungsauswahl zeigen ein deutliches Missverhältnis mit gleichzeitiger Benachteiligung des mittleren Dienstes. Für den mittleren Dienst sind nicht ausreichend Beförderungsstellen vorhanden und nach Auffassung der Finanzministerin werden auch zukünftig keine weiteren Stellen geschaffen werden. Polizei-/Kriminalober- und -hauptmeister*innen tragen die Hauptlast der Arbeit der Schutzpolizei und haben wesentlichen Anteil an der Arbeit der Kriminalpolizei. Wegen der fehlenden

Beförderungsstellen beträgt der Anteil dieser Beamt*innen bei den diesjährigen Beförderungen aber gerade mal zwei bis vier der möglichen Zehn-Prozent-Verteilung, die diesen Besoldungsgruppen rechnerisch zustehen würde. Besonders gering ist dieser Anteil in der Landespolizeidirektion, der Landespolizeiinspektion Saalfeld und der Landespolizeiinspektion Erfurt. Der Polizeihaushalt und die ODP müssen endlich in Übereinstimmung gebracht werden. Sonst nützt auch die in der letzten Gesetzesnovelle gestrichenen Stellenobergrenzen für den mittleren Dienst nicht wirklich etwas, wenn im Landeshaushalt nicht die erforderlichen Stellen zur Verfügung gestellt werden.



te die GdP unter den Beschäf- Beförderungsveranstaltung in der LPI Gotha

Als Folge nutzen die Dienststellenleiter die Beförderungsmöglichkeiten für den gehobenen und höheren Dienst und jede/-r Beförderte hat die Beförderung auch verdient. Die Beschäftigten, die von den Folgen verfehlter Haushaltspolitik betroffen sind, verliert dadurch aber den Glauben an die Politik. Ihnen wird eine Möhre vor die Nase gehalten und die Landesregierung erwartet, dass die Beamten ihren Beförderungen ewig hinterherlaufen wie ein Esel der Möhre. Das ist ein nicht hinnehmbarer Zustand, welcher durch Landesregierung und Landtag schnellstmöglich beseitigt werden muss. Andernfalls könnten für die gesamte Polizei demnächst Beförderungen Mangelware werden, weil die Beförderungsstellen im Haushalt künstlich niedrig gehalten werden. Die Aufstiegsmöglichkeiten in der Thüringer Polizei sind jetzt schon die Schlechtesten in der gesamten Bundesrepublik.

Zur Wertschätzung der Beamten ist es wichtig, vor Ort zu sein. Es ist gelinde gesagt etwas unglücklich, dass in diesem Jahr weder der Innenminister noch die beiden Staatssekretäre an einer Beförderungsveranstaltung der Polizei teilgenommen haben.





LANDTAG

Einstellungen und Altersabgänge

er Landtagsabgeordnete Ringo Mühlmann (AfD) hatte zum Thema eine Reihe von Fragen an die Landesregierung. Innenminister Georg Maier beantwortete diese wie folgt:

In der Debatte zu einer Aktuellen Stunde in der 2. Plenarsitzung am 11.Dezember 2019 wurden verschiedene Zahlen zur Einstellung von Polizeibeamten und zum Ausscheiden aus dem aktiven Polizeivollzugsdienst verwendet. Die Thüringer Polizei ist ein wichtiger Garant der Inneren Sicherheit des Freistaats Thüringen und jeder einzelne Polizeibeamte leistet mit oftmals hohem persönlichen Engagement einen wertvollen Beitrag dazu. Im Nachgang zur parlamentarischen Debatte ergeben sich einige Nachfragen, um Klarheit und Sicherheit in die Debatte zu bringen.

- 1. Wie viele Polizeibeamte haben in den vergangenen Jahren seit dem Jahr 2010 die Ausbildung zum mittleren Dienst und das Studium zum gehobenen Dienst (unterschieden in Neueinstellungen und Aufsteiger) in Thüringen begonnen? Antwort: Seit dem Jahr 2010 haben 1.455 Beamte ihre Ausbildung zum mittleren Polizeivollzugsdienst begonnen. Seit dem Jahr 2010 haben 320 Beamte als Direktbewerber ("Neueinstellungen") und 285 Beamte als Aufsteiger ihr Studium zum gehobenen Polizeivollzugsdienst begonnen.
- 2. Wie viele Beamte haben seit dem Jahr 2010 die Ausbildung zum mittleren Polizeivollzugsdienst und das Studium zum gehobenen Polizeivollzugsdienst erfolgreich abgeschlossen und wurden in die Thüringer Polizei übernommen? Antwort: Seit dem Jahr 2010 haben 1.125 Beamte die Ausbildung zum mittleren Polizeivollzugsdienst und 329 Beamte das Studium zum gehobenen Polizeivollzugsdienst erfolgreich abgeschlossen und wurden in die Thüringer Polizei übernommen. (Anm. d. Red.: Es folgt ein Hinweis auf unterschiedliche Ausbildungsdauer und Gründe der Verlängerung der Ausbildung.)
- 3. Wie viele Aufsteiger aus dem mittleren Polizeivollzugsdienst haben seit dem Jahr 2010 das Studium zum gehobenen Polizeivollzugsdienst erfolgreich abgeschlossen?

Antwort: Seit dem Jahr 2010 haben 339 Aufsteiger aus dem mittleren Polizeivollzugsdienst das Studium zum gehobenen Polizeivollzugsdienst erfolgreich abgeschlossen. (Anm. d. Red.: siehe Anmerkung zu Frage 2.) Es ist darauf hinzuweisen, dass die Zahl der seit dem Jahr 2010 erfolgreich abgeschlossenen Ausbildungsaufstiege nicht identisch mit den begonnenen Ausbildungsaufstiegen ist, da die in den Jahren 2008 und 2009 zugelassenen Aufstiegsbeamten ihr Studium überwiegend in den Jahren 2010 bezie-

hungsweise 2011 beendet haben.

4. Wie viele Polizeibeamte des mittleren Polizeivollzugsdienstes haben seit dem Jahr 2010 das Studium zum gehobenen Polizeivollzugsdienst nicht abgeschlossen und sind daher weiterhin in der Laufbahngruppe mittlerer Dienst? Antwort: Wie bereits bei der Beantwortung der Münd-

lichen Anfrage des Abgeordneten Walk (Drucksache 6/6369) dargelegt, liegen erst seit dem Einstellungsjahr 2015 valide Zahlen zu den Abbrüchen des Vorbereitungsdienstes vor. Insofern erfolgt die Beantwortung der Frage ab dem Jahr 2015. Seit dem Jahr 2015 haben acht Beamte des mittleren Polizeivollzugsdienstes das Studium zum gehobenen Polizeivollzugsdienst nicht abgeschlossen und sind daher weiterhin in der Laufbahngruppe des mittleren Polizeivollzugsdienstes.

5. Wie viele Polizeivollzugsbeamte haben seit dem Jahr 2010 jedes Jahr - beispielsweise aufgrund des Alters - die Thüringer Polizei verlassen (bitte nach Laufbahngruppe und dem jeweiligen Grund unterscheiden)? Antwort: Aufgrund der Umstellung des Personalverwaltungssystems im Zusammenhang mit der Polizeistrukturreform und damit verbundener Zuständigkeitsverlagerungen ist eine Beantwortung im Sinne der Fragestellung ab dem Jahr 2013 möglich. Die

Gründe für den Austritt der Beamten des Polizeivollzugsdienstes wurden zur Übersichtlichkeit katalogisiert. Unter der Rubrik "Ruhestand" werden dabei im Besonderen das Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze sowie die vorzeitige Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit und auf eigenen Antrag betrachtet. Die Austritte von Polizeivollzugsbeamten kraft Gesetz umfassen die Versetzung zu einem anderen Dienstherrn. Unter der Rubrik "Verstorben" werden die Beamten des Polizeivollzugsdienstes ge-

Grund des Austritts	Laufbahn-	Jahr						
	gruppe	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019
Ruhestand	hD	5	3	0	3	1	1	3
	gD	52	53	51	47	55	37	64
	mD	106	94	67	96	87	78	145
	Summe	163	150	118	146	143	116	212
Kraft Gesetz	hD	1	1	0	1	0	1	0
	gD	1	1	3	0	2	3	1
	mD	0	1	0	0	1	2	1
	Summe	2	3	3	1	3	6	2
Verstorben	hD	0	0	0	0	0	0	0
	gD	0	6	6	2	2	2	7
	mD	8	12	9	5	7	3	12
	Summe	8	18	15	7	9	5	19
Entlassung	hD	0	0	0	0	0	0	0
	gD	1	1	2	3	2	0	1
	mD	7	5	5	7	3	7	7
	Summe	8	6	7	10	5	7	8
Gesamt		181	177	143	164	160	134	241

Katalog zu Frage 5

zählt, die im aktiven Dienst versterben. Zuletzt wird unter dem Punkt "Entlassung" die Zahl der Beamten dargestellt, die aus dem Dienst entfernt wurden oder eigenständig einen Antrag auf Entlassung stellten.

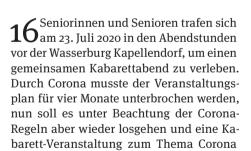
- 6. Wie viele Polizeianwärter des mittleren und des gehobenen Polizeivollzugsdienstes haben im Jahr 2019 die Ausbildung in Meiningen erfolgreich abgeschlossen und wurden in den Thüringer Polizeidienst übernommen? Wie viele waren dabei Aufstiegsbeamte? Antwort: Im Jahr 2019 haben 149 Anwärter des mittleren Polizeivollzugsdienstes ihre Ausbildung sowie 26 Anwärter des gehobenen Polizeivollzugsdienstes und 25 Aufsteiger ihr Studium erfolgreich abgeschlossen.
- 7. Wie viele Polizeibeamte haben im Jahr 2019 die Thüringer Polizei verlassen (bitte nach Laufbahngruppe und dem jeweiligen Grund unterscheiden)? Antwort: Es wird auf die Antwort zu Frage 5 verwiesen



SENIORENJOURNAL

Bleiben wir mal gelassen

Kapellendorf (eg) DIRTY DISDANCING oder BLEIBEN WIR MAL GELASSEN – das war das Motto des diesjährigen Sommertheaters der Kurz & Kleinkunstbühne Jena in der Wasserburg Kapellendorf. Mit einem Besuch des Kabaretts nahm die Seniorengruppe ihre Arbeit in Corona-Zeiten wieder auf.





Abstand halten ist Pflicht



Corona einmal anders gesehen

schien dem Seniorenvorstand der richtige Einstieg zu sein.

Beim Betreten des Burghofes waren auch sofort die Corona-bedingten Veränderungen zu sehen. Maskenpflicht am Eingang, große Abstände zwischen den Zuschauerbänken, nur zwei Zuschauer pro Sitzbank, Einbahnstraßensystem am Getränke- und am Imbissstand, das waren nur einige Teile des umfang-

> reichen Hygienekonzeptes. Da das Gelände jedoch sehr weitläufig ist konnten sich die mehr als 200 Besucher vor der Veranstaltung und während der Pause mit Abstand begegnen und die große Mehrzahl der Besucher hat sich auch an die Hygieneregeln gehalten.

Die Kabarettisten hatten sich dem Thema Corona wie gewohnt sehr humoristisch genähert. Sie haben mit ihrer Art der Betrachtung Corona nicht verharmlost, sehr wohl aber viele Auswüchse auf Korn genommen, wie Menschen mit dem Thema umgehen. Corona-Leugner und Verschwörungstheoretiker wurden da aufs Korn genommen, Pangolin und Fledermaus stritten darüber, wer denn nun das Virus aufs den Menschen übertragen hat und die Folgen der Pandemie wurden in kabarettistischer Art gewohnt überspitzt dargestellt.

Kabarettist Arnd Vogel ließ sich auch durch einen Unfall nicht am Auftritt hindern, Kabarett kann man offensichtlich auch aus dem Rollstuhl machen. Selbst mit diesem Missgeschick provozierte er noch so manchen Lacher und das ganze Team um ihn und Gabriele Reinecker hatte sich hervorragend darauf eingestellt. Ob im Monolog, im Dialog oder in musikalischer Form, das Thema war nach Auffassung der Besucher kabarettistisch hervorragend umgesetzt, die Akteure geben ihr Bestes und der Veranstaltungsort selbst trägt immer wieder zum Gelingen der Veranstaltung bei. Das Burghoftheater soll deshalb auch in den kommenden Jahren fester Teil des Veranstaltungsplans der Seniorengruppe Jena bleiben.



SOZIALPOLITIK

Ausfall der Tagespflege – was nun?

Das Bundesministerium für Gesundheit hat für den Fall, dass Tagespflegeinrichtungen Corona-bedingt nicht besucht werden können, Hinweise zur Betreuung pflegebedürftiger Angehöriger herausgegeben.

Nachfolgend der Wortlaut des Schreibens: Nach dem Recht der Pflegeversicherung ist es Aufgabe der Pflegekassen, dafür zu sorgen, dass die Versicherten die ihnen zustehenden Leistungen tatsächlich in Anspruch nehmen können. Sie sind kraft Gesetzes verpflichtet, hierzu in ausreichendem Umfang entsprechende Versorgungsverträge mit Pflegeeinrichtungen, wie beispielsweise Tagespflegeeinrichtungen, abzuschließen (sog. Sicherstellungsauftrag nach § 69 des Elften Buches Sozialgesetzbuch – SGB XI). Die Einrichtungen der Tagespflege haben wiederum im Rahmen ihrer Zulassung ein bestimmtes, vertraglich festgelegtes Leistungsangebot vorzusehen.

Zum Schutz der Pflegebedürftigen vor einer Ansteckung mit dem neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 und zur Eindämmung der Ausbreitung des Virus haben die Länder im Rahmen ihrer Zuständigkeit Verordnungen über den eingeschränkten Betrieb von Einrichtungen der Tages- und Nachtpflege erlassen. Diese untersagen je nach landesspezifischer Ausgestaltung den Betrieb von Tagespflegeeinrichtungen in dem jeweiligen Bundesland oder lassen nur einen eingeschränkten Betrieb, z. B. für eine Notbetreuung, zu. Diese Verordnungen sind für die Pflegeeinrichtungen maßgeblich und führen dazu, dass die Pflegeeinrichtungen vorübergehend ihr vertraglich festgelegtes Leistungsangebot nicht bzw. nicht in vollem Umfang anbieten können.

Angesichts der sich täglich verändernden Lage vor Ort finden jedoch laufend Anpassungen und Änderungen dieser Verordnungen statt. Jedem Betroffenen ist deshalb zu empfehlen, sich für detaillierte Auskünfte entweder direkt an die jeweilige Tagespflegeeinrichtung zu wenden oder mit dem zuständigen Landesministerium Kontakt aufzunehmen.

Leistungsangebote

Zur Vermeidung von pflegerischen Versorgungsengpässen ist zudem jedem Pflegebedürftigen bzw. seinen Angehörigen zu empfehlen, sich direkt an die zuständige Pflegekasse zu wenden und sich mit einer Pflegeberaterin bzw. einem Pflegeberater verbinden zu lassen oder einen zeitnahen Bera-

tungstermin zu vereinbaren. Mit der Pflegeberaterin bzw. dem Pflegeberater können dann die verschiedenen Möglichkeiten besprochen werden, die für die Sicherstellung der Pflege zur Verfügung stehen. Denn das Recht der Pflegeversicherung sieht neben der Tagespflegeleistung eine Vielzahl anderweitiger Leistungsangebote und -arten vor, die möglicherweise bei der Überbrückung von coronabedingten Versorgungsengpässen hilfreich sein können:

Dies gilt etwa für die Inanspruchnahme von vollstationärer Kurzzeitpflege, bei der Pflegebedürftige vorübergehend in einem Pflegeheim untergebracht werden. Der hierfür nach § 42 SGB XI im Kalenderjahr zur Verfügung stehende Leistungsbetrag in Höhe von bis zu 1.612 € kann um im Kalenderjahr nicht verbrauchte Mittel der Verhinderungspflege auf bis zu 3.224 € aufgestockt werden. Daneben besteht Anspruch auf die Hälfte des bisher bezogenen Pflegegeldes.

Ferner könnte – bei grundsätzlichem Bezug von Pflegegeld – überlegt werden, ob zur Überwindung Corona-bedingter Versorgungsengpässe und zur Sicherstellung der häuslichen Pflege die Inanspruchnahme von Pflegediensten zumindest vorübergehend geeignet ist. Der Einsatz der Pflegedienste könnte über den Sachleistungsbetrag nach § 36 SGB XI finanziert werden. Daneben besteht jedoch kein Anspruch auf Pflegegeld.

Ebenso könnte die Nutzung des sog. Entlastungsbetrages in Höhe von bis zu 125€ im Monat hilfreich sein (§ 45 b SGB XI), der insbesondere auch für die Inanspruchnahme niedrigschwelliger Angebote zur Unterstützung im Alltag (etwa Nachbarschaftshilfen) zur Verfügung steht.

Außerdem ist zu prüfen, ob die Inanspruchnahme des Anspruchs auf Verhinderungspflege (insbesondere auch in Form der sog. stundenweisen Verhinderungspflege) sinnvoll ist. Diese ist in § 39 SGB XI geregelt. Auch neben der Verhinderungspflege besteht Anspruch auf die Hälfte des bisher bezogenen Pflegegeldes (bei stundenweiser Verhinderungspflege Anspruch auf das volle Pflegegeld).

Ob darüber hinaus zur Stabilisierung der häuslichen Pflegesituation auch andere Hilfen nach dem Recht der Pflegeversicherung sinnvollerweise in Betracht kommen, sollte im Rahmen der Pflegeberatung mit der Pflegeberaterin bzw. dem Pflegeberater besprochen werden.

Ausnahmevorschriften

Darüber hinaus ist auf verschiedene Ausnahmevorschriften hinzuweisen, die zur Überbrückung coronabedingter Versorgungsengpässe geschaffen wurden. Hervorzuheben sind die nachfolgenden Sonderregelungen:

Für den Fall, dass die bereits erwähnte Kurzzeitpflege in einer vollstationären Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtung in Anspruch genommen wird, wurde der Leistungsbetrag bis zum 30. September 2020 um bis zu 806 € auf 2.418 € aufgestockt (§ 149 Absatz 2 SGB XI).

Zur Vermeidung von pflegerischen Versorgungsengpässen im häuslichen Bereich können Pflegekassen für Pflegebedürftige der Pflegerade 2 bis 5 bis zum 30. September 2020 nach ihrem Ermessen auch Kostenerstattung in Höhe der ambulanten Sachleistungsbeträge aus § 36 SGB XI nach vorheriger Antragstellung gewähren (§ 150 Abs. 5 SGB XI). Voraussetzung ist, dass andere Maßnahmen nicht ausreichend sind, um die Versorgung sicherzustellen. Entsprechende Kostenerstattungszusagen sind jeweils auf bis zu drei Monate zu begrenzen. Der Spitzenverband Bund der Pflegekassen hat Einzelheiten dazu in Empfehlungen festgelegt.

Mit dieser Regelung soll eine flexible Möglichkeit bereitgestellt werden, um coronabedingte Versorgungsengpässe bei der Pflege zu Hause besser aufzufangen. Den Pflegekassen wird dabei ein weiter Gestaltungsspielraum eingeräumt. Sie sollen diesen abgestuft nutzen können: Je größer die Versorgungsprobleme werden, desto unbürokratischer soll die Versorgung möglich sein. Vorrangig ist auf Leistungserbringer, die von Pflegefachkräften geleitet werden, zurückzugreifen. Zu denken ist hier beispielsweise an Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Tagespflegeeinrichtungen, so lange die Tagespflegeeinrichtung noch nicht wieder im Regelbetrieb läuft. Sodann ist auf andere Leistungserbringer, wie Betreuungsdienste, andere medizinische Leistungserbringer und zuletzt auf Nachbarinnen und Nachbarn zurückzugreifen. Wichtig zu beachten ist, dass es sich um einen Kostenerstattungsanspruch handelt. Die Kostenübernahme sollte daher nach Möglichkeit vorher mit der Pflegekasse geklärt werden. Die Frage, welche Vergütungssätze im Rahmen der Kostenerstattung berücksichtigungsfähig sind, steht im Ermessen der Pflegekassen.

7







Pflegegeldleistungen

Für die häusliche Versorgung durch Angehörige und vergleichbar Nahestehende sieht das Recht der Pflegeversicherung die Möglichkeit der Inanspruchnahme der Pflegegeldleistung vor. Dies soll durch die Kostenerstattungsregelung nicht geändert werden. Für Pflegebedürftige des Pflegegrades 1 ist durch das Zweite Gesetz zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite vom 19. Mai 2020 ein möglichst flexibler Einsatz des Entlastungsbetrages ermöglicht worden, um Corona-bedingte Versorgungsengpässe zu vermeiden. Ebenfalls bis zum 30. September 2020 wird die Gewährung des Entlastungsbetrages ausnahmsweise nicht auf die Erstattung von Aufwendungen beschränkt, die im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme von

- 1. Leistungen der Tages- oder Nachtpflege,
- 2. Leistungen der Kurzzeitpflege,
- 3. Leistungen der ambulanten Pflegedienste im Sinne des § 36 SGB XI oder
- Leistungen der nach Landesrecht anerkannten Angebote zur Unterstützung im Alltag im Sinne des § 45a SGB XI,

entstehen, sondern erstreckt sich auf sonstige Hilfen, die der Sicherstellung der Versorgung der Pflegebedürftigen dienen (§ 150 Abs. 5 b SGB XI). Diese können von professionellen Angeboten bis zur Inanspruchnahme nachbarschaftlicher Hilfen reichen. An den Nachweis gegenüber der Pflegekasse zur Erstattung der Kosten sollen die Pflegekassen im Interesse einer zügigen und unbürokratischen Abwicklung keine überhöhten Anforderungen stellen.

Die Regelung findet keine Anwendung auf Pflegebedürftige der Pflegegrade 2 bis 5, weil für diesen Personenkreis bereits durch das COVID-19-Krankenhausentlastungsgesetz vom 27. März 2020 eine flexible Sonderregelung zur Kostenerstattung im Zusammenhang mit Corona-bedingten Versorgungsengpässen geschaffen worden ist (s. o.).

Weitere Vereinfachungen

Zudem ist in diesem Zusammenhang auf eine weitere Vereinfachung aufmerksam zu machen: Wird der Entlastungsbetrag in einem Kalenderjahr nicht ausgeschöpft, kann der nicht verbrauchte Betrag grundsätzlich in das folgende Kalenderhalbjahr übertragen werden. Viele Betroffene hatten nun die Sorge,

dass die angesparten Leistungsbeträge aus dem Jahr 2019 vor dem Hintergrund der Corona-Pandemie nicht mehr rechtzeitig bis zum 30. Juni 2020 genutzt werden konnten. Die Übertragbarkeit von angesparten Leistungsbeträgen aus dem Jahr 2019 ist nach dem Zweiten Gesetz zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite daher einmalig auf den 30. September 2020 erweitert worden (§ 150 Abs. 5 c SGB XI). Dies gilt für Pflegebedürftige aller Pflegegrade.

Fernbleiben von der Arbeit

Zu der Frage, wer für finanzielle Einbußen einspringt, wenn Arbeitnehmer wegen der Pflege und Betreuung zeitweise nicht arbeiten können, ist auf folgende Neuerung hinzuweisen: Abweichend von § 2 Abs. 1 des Pflegezeitgesetzes (kurzzeitige Arbeitsverhinderung) haben Beschäftigte das Recht, in dem Zeitraum vom 23. Mai 2020 bis einschließlich 30. September 2020 bis zu 20 Arbeitstage der Arbeit fernzubleiben, wenn die akute Pflegesituation aufgrund der COVID-19-Pandemie aufgetreten ist. Der Zusammenhang wird vermutet (siehe § 9 Abs. 1 des Pflegezeitgesetzes). Diese Regelung ist mit dem Zweiten Gesetz zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite eingeführt worden. Gleiches gilt für die Ausweitung des Anspruchs auf Pflegeunterstützungsgeld im neu eingeführten § 150 Abs. 5 d SGB XI. Danach haben Beschäftigte - abweichend von den sonstigen Regelungen zum Bezug von Pflegeunterstützungsgeld -Anspruch auf Pflegeunterstützungsgeld für bis zu insgesamt 20 Arbeitstage, um die Pflege eines pflegebedürftigen nahen Angehörigen im Sinne des § 7 Abs. 3 des Pflegezeitgesetzes sicherzustellen oder zu organisieren, unabhängig davon, ob eine kurzzeitige Arbeitsverhinderung im Sinne des § 2 des Pflegezeitgesetzes vorliegt. Voraussetzungen sind, dass

- die Beschäftigten glaubhaft darlegen, dass sie die Pflege oder die Organisation der Pflege aufgrund der SARS-CoV-2-Pandemie übernehmen,
- 2. die Beschäftigten keinen Anspruch auf Entgeltfortzahlung oder anderweitige Lohnersatzleistungen haben und
- 3. die häusliche Pflege nicht anders sichergestellt werden kann.

Diese Sonderregelung gilt ebenfalls bis einschließlich 30. September 2020 und stellt sicher, dass bei einem durch das neuartige Coronavirus SARS-CoV-2 verursachten pflegerischen Versorgungsengpass Pflegeunterstützungsgeld als Lohnersatzleistung für bis zu 20 Arbeitstage gewährt werden kann, wenn Beschäftigte aufgrund einer anderweitig nicht behebbaren Versorgungslücke die pflegerische Versorgung eines nahen Angehörigen im Sinne des Pflegezeitgesetzes in dieser Zeit selbst sicherstellen oder organisieren müssen. Dies muss in geeigneter Weise glaubhaft gemacht werden, beispielsweise durch eine Bestätigung des behandelnden Arztes oder der Pflegeeinrichtung, die aufgrund des Coronavirus SARS-CoV-2 ihr Angebot ganz oder teilweise einstellt oder einstellen muss, oder durch die Bestätigung einer Pflegeperson, die Corona-bedingt ausfällt.

Der Anspruch setzt nicht voraus, dass die Beschäftigten zunächst vorhandene Urlaubsansprüche nutzen müssen. Sofern der Anspruch auf Pflegeunterstützungsgeld schon einmal vor Inkrafttreten dieser Sonderregelung für Arbeitstage genutzt wurde, verkürzt sich der Anspruch um diese Arbeitstage.

Zudem werden den Tagespflegeeinrichtungen, die während der Schließung entgangenen Einnahmen erstattet, um deren wirtschaftliche Existenz in der Pandemiezeit und die pflegerische Versorgung nach der Pandemiezeit zu sichern. Insgesamt entstehen der sozialen Pflegeversicherung im laufenden Jahr aus allen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie ergriffenen Maßnahmen Mehrausgaben in Höhe von geschätzt 2,3 Milliarden Euro.

Beispiel

Nachfolgendes Beispiel (pflegebedürftige Person mit Pflegegrad 3, die drei Monate (April bis Juni) nicht die Tagespflegeeinrichtung besuchen konnte) verdeutlicht den Umfang der zur Verfügung stehenden Leistungen:

- 1.612 € für Kurzzeitpflege (+ 816 €, wenn Kurzzeitpflege in Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtung erfolgt)
- 1.612 € für Verhinderungspflege
- 175 € Entlastungsbetrag (+ 1.875 €, falls der Entlastungsbetrag im Jahr 2019 und in den Monaten Januar bis März 2020 nicht genutzt wurde)
- 1.208 € pro Monat für ambulante Sachleistungen, die statt des Pflegegeldes in Anspruch genommen werden
- Pflegeunterstützungsgeld für bis zu insgesamt 20 Arbeitstage. ■



INFO-DRF

Einsatzbelastung der Bereitschaftspolizei in ...

... Sachsen-Anhalt

mmer noch arbeiten zu wenig Polizisten in Sachsen-Anhalt. Das spüren die Kolleginnen und Kollegen der Inspektionen zu jeder Zeit und an jeder Ecke. Wenn sich dann Löcher im Netz auftun, unterstützt die Landesbereitschaftspolizei. Mittlerweile täglich werden die Reviere in den großen Städten bei der Besetzung der Streifenkreise von Kollegen der Bereitschaftspolizei unterstützt. Hinzu kommen unzählige Kleinsteinsätze, anlässlich von Objektschutzmaßnahmen, Kleinveranstaltungen, Gefährderbetreuung oder schlicht Landeseinsatzreserven, welche dann doch eher Revierunterstützungen bei der täglichen Arbeitslast sind. Einsätze im Hundertschaftsverband sind eher die Ausnahme. Fällt aus irgendeinem Grund ein Einsatzanlass weg, ist garantiert woanders "Not am Mann". Planbarkeit - Fehlanzeige! Kurzfristig muss umgeplant werden dienstlich wie auch privat. Wer in der Bereitschaftspolizei zwei Tage im Voraus weiß, wie er arbeiten wird, arbeitet derzeit wohl nicht in den operativen Einheiten. Mittlerweile sogar mehrmals am Tag ändern sich Einsatzanlässe, Dienstzeiten, Stärkeanforderungen und Aufträge. Diese Flexibilität fordert immer häufiger ihren Tribut. Die Attraktivität der Landesbereitschaftspolizei sinkt rapide mit zunehmendem Alter der Kollegen. Teilnahme am normalen sozialen Leben - für Hundertschaftsangehörige schlicht nicht möglich. Denn auch 2020 gibt es in Sachsen-Anhalt für Beamte der Bereitschaftspolizei noch immer kein planbar dienstfreies Wochenende. Sollte mal ein Wochenende durchgängig dienstfrei sein, kommt dies genauso überraschend wie der Dienstplan der nächsten Tage. Es bleibt zu hoffen, dass der Aufbau der 4. Einsatzhundertschaft in Halle zügig voranschreitet und die erhöhten Abgängerzahlen an der Fachhochschule endlich Wirkung in den Revieren entfalten. Aber bis dahin regiert auch schon wieder König Fußball nach langer Corona-Pause die Welt. Vorerst bleiben es unruhige Zeiten für die Einzel-

dienstretter der Landesbereitschaftspolizei. **Bezirksgruppe Landesbereitschaftspolizei**

... Thüringen

ie Einsatzbelastung der Einsatzeinheiten der BPTh betrug im Jahr 2019 ca. 60 % der Jahresarbeitszeitleistung und liegt in diesem Jahr mit bisher ca. 70 bis 75 % nochmals höher. Diese Erhöhung ist analog der bundesweiten Entwicklung in erster Linie in den verstärkten Unterstützungseinsätzen für die Dienststellen des polizeilichen Einzeldienstes bei der Bewältigung der Corona-Pandemie begründet. Die Wochenendbelastung beträgt dabei in den Einheiten 60 bis 70 %. Die langjährigen Forderungen, auch der GdP, in den Arbeitszeitregelungen der Thüringer Polizei den Anspruch auf zu mindestens ein freies Wochenende im Monat (Grundsatz für alle anderen Beschäftigten der Thüringer Polizei sind zwei freie Wochenenden) festzuschreiben, wurden bisher nicht erfüllt. Derzeit wird den Einheiten nur im 8-Wochen-Rhythmus ein freies Wochenende gewährt. Ein weiteres freies Wochenende unterliegt dem Vorbehalt der Einsatzlage.

Die Einsatzbelastung hat auch Einfluss auf den Zeitumfang für die dringend erforderliche Aus- und Fortbildung. Einem notwendig erachteten Zeitanteil von ca. 20 bis 25 % der Jahresarbeitszeitleistung stehen tatsächlich nur 10 bis 15 % Stundenanteil gegenüber. Auch die Personalsituation hat Auswirkungen auf die Einsatzbelastung. Der Besetzungsgrad im Soll-Ist-Vergleich der Dienstposten gem. ODP lag im Dezember 2019 bei 87,70 %. Zu dem Fehlbestand kommt eine erhebliche Zahl von Abordnungen zur personellen Unterstützung anderer Polizeidienststellen sowie zur Aufstiegsausbildung für den gehobenen Polizeivollzugsdienst hinzu. Unter Berücksichtigung der stetig steigenden Einsatzbelastungen und -anforderungen und des nicht planbaren und ständig wechselnden Dienstes ist es umso unverständlicher, dass die seit Jahren bestehende Forderung der GdP Thüringen zur Zahlung einer monatlichen Zulage für die Bediensteten der Einsatzeinheiten der BPTh, im Gegensatz zu anderen Bundesländern, in der kürzlich geänderten Thüringer Zulagenverordnung keine Berücksichtigung fand.

Monika Pape

... Sachsen

Sachsen hat im Jahr 2020, welches seit März von COVID-19 (Corona) geprägt ist, sicher eine andere Belastung, wie sich diese in den letzten Jahren darstellte.

Im Jahr 2019 realisierte die Bereitschaftspolizei 1.208 Einsätze mit 11.253 Kräften. Hinzu kamen 1.151 Abschiebungen mit 10.474 Kräften. Über ein mangelndes Betätigungsfeld kann sich in Sachsen keiner beklagen. Zu den üblichen Fußballeinsätzen (mit Abstand das größte Betätigungsfeld von der 1. Bundesliga bis auch mal gern in die Landesklasse) und den Demonstrationen (ja - und auch PE-GIDA ist noch jeden Montag in Dresden) werden in Sachsen auch noch gern Einsätze an der Grenze, Einsätze zur Präsenzerhöhung im Leipziger Süden sowie der Eisenbahnstraße, Fahndungstage im grenznahen Bereich Görlitz und diverse Stadtfeste genommen. Hinzu kommen noch die Kriminalitätsbekämpfungen. Hier werden die Reviere bei der Bewältigung der täglichen Aufgaben unterstützt, was auch der Vorbereitung auf den Streifeneinzeldienst und der polizeilichen Präsenzerhöhung dient.

Im Jahre 2020 stellt sich die Einsatzbelastung anders dar. Seit COVID-19 im März bis Ende Mai war die Hauptaufgabe der BePo insbesondere die Polizeidirektionen dabei zu unterstützen, die Corona-Auflagen durchzusetzen. Trotz eines Vorschlages der GdP, hier an Reservekräfte (wie es in anderen BL und dem Bund umgesetzt wurde) zu denken, waren alle Bereitschaftspolizeizüge in einem Schichtsystem unterwegs und haben den Einzeldienst unterstützt. Seit Juni nimmt vor allem wieder das Demonstrationsgeschehen zu und das ist insbesondere von der Kurzfristigkeit im Anmeldeverhalten geprägt. Auch die Daueraufgaben, welche ausgesetzt waren, wie z. B. Präsenzen in Leipzig, Grenzeinsätze sowie die Absicherung von Fußballspielen ohne Zuschauer wurden wieder aufgenommen.

Mike Pfützner